Reglement der Musikschule Ennetmoos (Musikschulreglement)

vom 22. Mai 2015

Die Stimmberechtigten von Ennetmoos, gestützt auf Artikel 76 Ziff. 1 der Kantonsverfassung[1], Artikel 13 und 34 Absatz 2 des Gemeindegesetzes[2] und in Ausführung der Artikel 45 und 46 des Volksschulgesetzes[3] sowie Artikel 23 Absatz 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Ennetmoos, beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Grundsatz*

[1] Die Gemeinde Ennetmoos führt eine Musikschule als Abteilung der Schule Ennetmoos.

[2] Der Anschluss an andere Musikschulen ist in einer Vereinbarung zu regeln.

Art. 2 *Zweck*

Die Aufgaben der Musikschule sind:

1. Musikalische Grundausbildung nach musikpädagogischen Grundsätzen für Schülerinnen und Schüler von Ennetmoos;
2. Förderung des gemeinsamen Musizierens als nachhaltig sinnvolle Freizeitbeschäftigung.

II. Organisation

Art. 3 *Organe*

Die Organe der Musikschule sind:

1. der Gemeinderat;
2. die Schulkommission;
3. die Schulleitung;
4. die Musiklehrpersonen.

Art. 4 *Gemeinderat*

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. die Festlegung und Anpassung der Schulgelder, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
2. die Verabschiedung des Budgets zuhanden der Gemeindeversammlung.

Art. 5 *Schulkommission*

Die Schulkommission vollzieht dieses Reglement, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Die Aufgaben der Schulkommission sind insbesondere:

1. Anstellung und Entlassung der Musiklehrpersonen auf Antrag des Personalausschusses der Schulkommission;
2. Genehmigung des Unterrichtsangebotes;
3. Vorberatung des Budgets und Antragstellung an den Gemeinderat;
4. Erlass von Weisungen zur Musikschule;
5. Abweisung und Ausschluss von Musikschülerinnen und –schülern.[1]

Art. 6 *Schulleitung*

Die Schulleitung ist zuständig für die:

1. Belegungskoordination der nötigen Unterrichtsräume und Einrichtungen;
2. personelle und organisatorische Führung der Musikschule;
3. Ausschreibung des Unterrichtsangebots;
4. Erstellung der Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit und Koordination von Volksschule mit der Musikschule;
5. Planung und Durchführung von Anlässen von und mit der Musikschule Ennetmoos;
6. Vertretung der Musikschule im Rahmen ihrer Zuständigkeit und in Abstimmung mit der Schulkommission nach aussen und gegenüber anderen Musikschulen;
7. [1]

Art. 7 *Musiklehrpersonen*

[1] Als Lehrkräfte werden diplomierte Berufsmusikerinnen / Berufsmusiker, Musikstudentinnen / Musikstudenten sowie anderweitig qualifizierte Musikerinnen / Musiker angestellt.

[2] Die Anstellungsbedingungen richten sich nach kantonalem Recht.

[3] Die Musiklehrpersonen treten mit ihren Schülerinnen und Schülern mindestens einmal jährlich an einem Konzert oder einem anderen Anlass auf.

[4] Bei Ausfall oder Verschiebungen von Lektionen sind die Schulleitung, die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte rechtzeitig zu informieren. Es ist eine Nachholstunde zu vereinbaren. Ausnahmen bilden offizielle Feiertage und gesetzlich geregelte Absenzen, die in der kantonalen Personalgesetzgebung festgelegt sind.

III. Musikschülerinnen und Musikschüler

Art. 8 *Musikschülerinnen und Musikschüler*

[1] Der Besuch der Musikschule Ennetmoos steht Kindern aus Ennetmoos in der Grundausbildung Xylophon, Blockflöte und Schulchor offen.

---

[1] Beschluss Gemeindeversammlung vom 27. November 2015, Inkrafttreten per 1. Januar 2016

[2] Für das Erlernen eines Instrumentes ab der 3. Klasse bis zum 20. Altersjahr besuchen die Kinder und Jugendlichen aus Ennetmoos den Musikunterricht in Musikschulen, mit welchen die Gemeinde Ennetmoos eine Vereinbarung abgeschlossen hat.

[2bis] Die Altersangaben gelten als Empfehlungen. Musikalisch besonders begabte Kinder können schon früher für den Musikschulunterricht angemeldet werden. Über deren Aufnahme entscheidet die Musikschulleitung.[2]

[3] Jede Absenz ist der Musiklehrperson mitzuteilen. In voraussehbaren Fällen muss dies mindestens einen Tag vor dem Unterricht geschehen. Bei der ersten unentschuldigten Absenz werden die Erziehungsberechtigten durch die Musiklehrperson informiert, bei der zweiten erfolgt die Mitteilung durch die Schulleitung.

[4] Unterrichtsstunden, die wegen der Absenz der Musikschülerin bzw. des Musikschülers nicht erteilt werden, müssen nicht nachgeholt werden und das Schulgeld wird nicht zurückerstattet.

[5] Wiederholte unentschuldigte Absenzen, ungenügendes Üben oder unangemessenes Verhalten können nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch die Schulleitung den Ausschluss von Musikschülerinnen und -schülern vom Musikunterricht ohne Rückvergütung der Semestergebühren zur Folge haben.

[6] Die Musikschule kann für den Besuch der Musikschule Bestimmungen erlassen. Diese werden mit der Ausschreibung bekannt gegeben.

IV. Schulbetrieb

Art. 9 *Unterrichtsangebot*

[1] Das von der Schulkommission genehmigte Unterrichtsangebot wird jeweils mit der Ausschreibung bekannt gegeben.

[2] Das Angebot der Musikschule Ennetmoos umfasst in der Regel folgende Fächer und Instrumente:

1. 2./3. Klasse: Blockflöte, Xylophon. Wöchentlich eine Lektion zu 45 Minuten in Gruppen von 2 – 5 Kindern
2. Schulchor

Art. 10 *Unterricht*

[1] Die Einteilung erfolgt vor den Sommerferien. Der Unterricht findet wöchentlich statt und beginnt in der 2. Schulwoche. Pro Jahr werden mindestens 32 Lektionen erteilt. Der Jahresunterricht teilt sich in zwei Semester auf.

[2] Die Lektionsdauer ist im Gruppenunterricht auf 45 Minuten beschränkt. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung durch die Schulkommission Ennetmoos.

Art. 11 *Qualitätsentwicklung/Evaluation*

[1] Zur Qualitätssicherung und -entwicklung finden jährliche Personalgespräche mit Zielvereinbarungen zwischen Musiklehrpersonen und Schulleitung statt.

---

[2] Beschluss Gemeindeversammlung vom 24. November 2017, Inkrafttreten per 1. August 2018

[2] Für die fachliche Führung und Betreuung der Musiklehrpersonen kann die Schulkommission mit anderen Musikschulen eine Vereinbarung abschliessen.

Art. 12 *Anmeldung und Austritt*

[1] Die An-/Abmeldung für die ausgeschriebenen Fächer hat schriftlich an die Schulleitung zu erfolgen; bei minderjährigen Musikschülerinnen und –schülern durch die Erziehungsberechtigten.

[2] Die Schülerinnen und Schüler können durch schriftliche Mitteilung an die Schulleitung auf Ende eines Semesters aus der Musikschule Ennetmoos austreten; bei minderjährigen Musikschülerinnen und –schülern durch die Erziehungsberechtigten. Das Schulgeld für das zweite Semester wird erlassen, wenn der Austritt bis am 31. Dezember schriftlich eingereicht wurde.

Art. 13 *Besuch anderer Musikschulen*

Für den Musikunterricht an anderen Musikschulen müssen Musikschülerinnen und –schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte die gesamten Kosten bezahlen. Die Gemeinde Ennetmoos entrichtet dafür keinen Beitrag, ausser es besteht mit der entsprechenden Gemeinde eine Vereinbarung.

V. Finanzielles

Art. 14 *Schulgelder*

Die Schulgelder werden auf Antrag der Schulkommission vom Gemeinderat festgelegt. Sie betragen maximal 40 % der durchschnittlichen Kosten einer Jahreswochenstunde.

Art. 15 *Unterrichtsmaterial und Instrumente*

[1] Die Instrumente müssen durch die Musikschülerinnen und -schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte gemietet oder angeschafft werden.

[2] Die Anschaffung von Lehrmitteln und Notenmaterial für den Einzel- und Gruppenunterricht geht zu Lasten der Musikschülerinnen und -schüler.

Art. 16 *Rechnungsstellung und Inkasso*

Die Schulgelder für den Unterricht an der Musikschule Ennetmoos werden im November für das ganze Schuljahr in Rechnung gestellt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17 *Inkrafttreten*

[1] Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2015 unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. August 2015 in Kraft.

[2] Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse aufgehoben.

Ennetmoos, 22. Mai 2015

Gemeindeversammlung Ennetmoos

Der Gemeindepräsident:

Peter Scheuber

Der Gemeindeschreiber:

Klaus Hess

[1] NG 111
[2] NG 171.1
[3] NG 312.1

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden am 16. Januar 2018
mit Beschluss Nr. 9

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

Hugo Murer